



Klienteninformation

Tschechische Republik

11. November 2021

Umsatzsteuer auf Strom und Gas befristet aufgehoben

Wegen der stark gestiegenen Energiepreise hat die tschechische Regierung als Entlastung für die Verbraucher beschlossen, dass die Umsatzsteuer auf Strom und Gas im November und Dezember 2021 nicht erhoben wird. Dieser Beschluss wurde im Finanzbericht veröffentlicht und anschließend wurden von der Regierung zwei erläuternde Informationen veröffentlicht.

Geltungsbereich

Die Aufhebung der Umsatzsteuer gilt für **Netzstrom** unabhängig davon, wer der Verbraucher ist oder zu welchem Zweck der Strom verbraucht wird. Der Verkauf von Batterien unterliegt weiterhin der Umsatzsteuer.

Die Umsatzsteuer wird ebenfalls aufgehoben für **Gas**, welches für die Erzeugung von Strom oder Wärme (Heizung oder Kochen) und für den Antrieb von Motoren verwendet wird. Das gilt sowohl für Gas aus Rohrleitungen als auch für abgefülltes Gas, wie z.B. LPG oder CNG. Umgekehrt fallen Gase, die für andere Zwecke bestimmt sind, wie Sauerstoff für medizinische Versorgung oder Gase, die im Lebensmittelsektor verwendet werden, nicht unter die Ausnahme.

Praktische Anwendung

Die Umsatzsteuer wird im Zeitraum vom **1. November 2021 bis zum 31. Dezember 2021** nicht erhoben auf Lieferungen von Strom und Gas sowie auf Vorauszahlungen für die Lieferung von Strom oder Gas.

Beim Verkauf von abgefüllten Gasen gilt als Datum der mehrwertsteuerpflichtigen Lieferung (tschechische Abkürzung: DUZP) das Datum des Verkaufs und der Lieferung der Ware.

Bei der Strom- oder Erdgasversorgung gilt als Lieferdatum (DUZP) das Datum der Ablesung. Es ist jedoch nicht vorgesehen, dass am 1. November und 31. Dezember ausnahmsweise Ablesungen vorgenommen werden, um Energie für genau diesen Zeitraum in Rechnung zu stellen. Die Aufhebung der Umsatzsteuer wird sich somit bei den im November und Dezember 2021 zu leistenden Vorauszahlungen niederschlagen. Sehen Sie dazu bitte das Beispiel unten.

Beispiel

Stromversorgung von 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2022. Während dieser Zeit wurden keine Zählerstände abgelesen. Es wurden monatlich **Vorauszahlungen** in Höhe von **CZK 1.210** gezahlt (insgesamt 12 Vorauszahlungen) entrichtet. In der Jahresabrechnung werden die Vorauszahlungen wie folgt in Nettobetrag und Umsatzsteuer (USt.) aufgeteilt:

- Vorauszahlungen Juni 2021 bis Oktober 2021
Nettobetrag CZK 1.000 und USt. CZK 210 (d. h. $5 * CZK 1.000 + 5 * CZK 210$)
- Vorauszahlungen November und Dezember 2021
ohne USt., daher Nettobetrag $2 * CZK 1.210$
- Vorauszahlungen Januar 2022 bis Mai 2022
Nettobetrag CZK 1.000 und USt. CZK 210 (d.h. $5 * CZK 1.000 + 5 * CZK 210$)

Die **insgesamt entrichteten Vorauszahlungen** in Höhe von **CZK 14.520** ($= 12 * CZK 1.210$) ergeben somit einen **Nettobetrag** in Höhe von **CZK 12.420** ($= 5 * CZK 1.000 + 2 * CZK 1.210 + 5 * CZK 1.000$) und eine **USt.** in Höhe von **CZK 2.100** ($= 10 * CZK 210$).

Gemäß dem **Stromzähler** wurde für den Zeitraum von 1. Juni 2021 bis 31. Mai 2022 Strom zu einem Preis (exkl. USt.) in Höhe von **CZK 15.000** verbraucht.

In der Jahresabrechnung für diesen Zeitraum (DUZP am 31. Mai 2022) ergibt sich somit ein **zu zahlender Restbetrag (Nettobetrag)** in Höhe von **CZK 2.580** ($= CZK 15.000 - CZK 12.420$). Der Gesamtbetrag dieser Rechnung wird somit **CZK 2.580 + 21% USt.**, also gerundet **CZK 3.122**.

Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte gerne an uns.

Für das AUDITOR-Team

Ing. Martin Kohlík
Steuerabteilung
T: +420 224 800 449
E: martin.kohlik@auditor.eu

Hinweis

Die Aufhebung der Umsatzsteuer auf Strom und Gas wird fast alle Anbieter und Verbraucher dieser Energieträger betreffen. Nicht nur die Energieversorger müssen eine korrekte Rechnungsstellung in ihren Systemen einrichten, sondern beispielsweise **auch Vermieter**, die Strom oder Gas an ihre Mieter weiterverrechnen.

Energieabnehmer, die umsatzsteuersteuerpflichtig sind, müssen bei der **Geltendmachung der Vorsteuer** vorsichtig sein. Nach Angaben der Staatverwaltung muss ein Strom- oder Gaslieferant, der auf einer Rechnung fälschlicherweise Umsatzsteuer ausweist, diese Umsatzsteuer auch entrichten. Der Empfänger einer solchen Rechnung ist jedoch nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Wir empfehlen daher, die Art der Rechnungsstellung und die Umsatzsteuerregelung, vor allem bei monatlichen Vorauszahlungen, zu kontrollieren. Insbesondere in Fällen, in denen Rechnungen nicht monatlich ausgestellt werden, sondern beispielsweise Zahlungspläne verwendet werden, besteht die Gefahr, dass die Umsatzsteuer nicht korrekt in Rechnung gestellt und ausgewiesen wird.

Die in dieser Publikation veröffentlichten Angaben haben nur einen informativen Charakter und ersetzen keinesfalls eine Rechts-, Wirtschafts- oder Steuerberatung. Für die Beratung sind Kenntnisse über den konkreten Fall, sowie eine Beurteilung aller relevanten Umstände erforderlich. Für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf Grund der hierin angeführten Informationen selbst trifft, können wir keine Verantwortung übernehmen.